

Richtlinien

der Gemeinde Kirchhundem zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Gemeinschaftshallen

Allgemeines:

Zur Investitionsförderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an vereins-eigenen Schützen-, Dorfgemeinschafts- und Turnhallen werden folgende Richtlinien er-lassen:

1. Fördergegenstand:

Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen der zuvor genannten Art an vereinsei-genen Schützenhallen, Dorfgemeinschaftshallen und Turnhallen im Bereich der Ge-meinde Kirchhundem. Die Förderung ist antragsabhängig.

2. Förderhöhe:

Die Obergrenze der Förderung beträgt 80 % von 60 % der nachgewiesenen Material-kosten, je Objekt jedoch höchstens 75.000,00 Euro. Der antragsstellende Verein hat der Gemeinde mit Antragsvorlage die gesicherte Restfinanzierung nachzuweisen. Lohnkosten und Aufwendungen für Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. Eine Förderung erfolgt auch dann nicht, falls die Zuwendung weniger als 500,00 Euro betragen würde (Bagatellgrenze).

3. Mittelbereitstellung:

Der jährliche Förderbetrag richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Ge-meinde Kirchhundem.

4. Antragsfrist:

Als Antragsschluss für das laufende Haushaltsjahr wird der 31. März eines jeden Jah-res festgesetzt.

5. Förderbegrenzung:

Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der in der jeweiligen Haushaltssat-zung bereitgestellten Beträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Reihenfolge der Mittelbewilligung:

Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Maßgabe der aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmenden Dringlichkeit und des zeitlichen Antrageingangs.

7. Sonstige Förderungsvoraussetzungen / Auszahlung:

Investitionsmaßnahmen werden ausschließlich nur dann gefördert, wenn der entsprechende Förderantrag vor Baubeginn eingereicht worden ist. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die angefallenen Materialkosten in einer besonderen Aufstellung unter Beifügung entsprechender Rechnungen nachgewiesen werden, die von der Antragstellerin oder deren Architekt geprüft wurden. Auf der Grundlage dieser Nachweisungen wird der Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinien von der Gemeinde berechnet und bewilligt. Vor Auszahlung der Fördermittel wird die Investitionsmaßnahme von einem technischen Mitarbeiter des Bauamtes besichtigt, um die Richtigkeit und die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigen zu können. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Vorlage dieser Bestätigung.

8. Abschlagszahlungen:

Im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel können Abschlagszahlungen beantragt werden. Für die Bewilligung derartiger Zahlungen gilt Ziffer 7 entsprechend.

Richtlinien vom 02.12.1999, in Kraft am 02.12.1999

1. Änderung gem. Ratsbeschluss vom 28.06.2001

Euroanpassung der o.g. Richtlinien gem. Ratsbeschluss vom 26.04.2001